

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates

Produktname: BACKOFEN & GRILLREINIGER

Druckdatum: 22.07.2010

Überarbeitet am: 02.05.2017

Abschnitt 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: BACKOFEN & GRILLREINIGER

1.2 Relevante identifizierte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Stark alkalisches Reinigungsmittel vor allem zur Grillreinigung bestimmt. Verwendungen, von denen abgeraten wird, werden nicht aufgeführt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Handelsname: **Reinigungswelt GmbH**
Viktor-Kaplan-Straße 2A
A-2700 Wiener Neustadt
office@reinigungswelt.at

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale
Notruf-Telefon: +43 1 406 43 43

Abschnitt 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefährliche Stoffe: Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)

Signalwort: Gefahr

Gefahrstoffkennzeichnung: GHS05



Skin Corr. 1A - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
Met. Corr. 1 - H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Einstufung gemäß Richtlinie Nr. 67/548/EWG des Rates:

Gefährliche Stoffe: Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)

Signalwort: Gefahr

Gefahrensymbol: C- ätzend



ätzend

R-Sätze (vollständiger Wortlaut)

R 35 Verursacht schwere Verätzungen

S-Sätze (vollständiger Wortlaut)

S 1/2 Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S 26 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S 37/39 Geeignete Schutzhandschuhe, Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

2.2 Kennzeichnungselemente

Verpackungskennzeichnung BACKOFEN & GRILLREINIGER gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefährliche Stoffe: Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)

Signalwort: Gefahr

Gefahrstoffkennzeichnung: GHS05

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates

Produktname: BACKOFEN & GRILLREINIGER

Druckdatum: 22.07.2010
Überarbeitet am: 02.05.2017



Gefahrenbezeichnung

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Spürbare Reizung der Atemwege durch den Nebel, der mehr als 2mg Natriumhydroxid in einem m³ enthält. Bei Verschlucken kommt es zu sehr schmerzhafter Verätzung des Verdauungsapparats. Bei Kontakt mit Gewässern, Boden und Abwassersystemen kommt es zu deren Verschmutzung und zur Erhöhung des pH-Werts.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe - nicht relevant - BACKOFEN & GRILLREINIGER ist kein Stoff

3.2 Gemische

Natriumhydroxid, Gehalt in % 15 bis 30

Gefahrensymbol: **C** - ätzend, R-Sätze: 35, S-Sätze: (1/2)26-37/39-45

CLP-Einstufung

Skin Corr. 1A, Met. Corr. 1

H314 – H290

INCI: SODIUM HYDROXIDE

Chem./Iupac name: Natriumhydroxid

CAS-Nummer: 1310-73-2

EINECS-Nummer: 215-185-5 ES-Nummer:

011-002-00-6

REACH: 01-2119457892-27-XXXX

3.3 Das Gemisch enthält Tenside, die keine Konzentrationsgrenzwerte haben und deren Einstufung und Konzentration haben keinen Einfluss auf die gesamte Einstufung.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates

Produktname: BACKOFEN & GRILLREINIGER

Druckdatum: 22.07.2010

Überarbeitet am: 02.05.2017

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen: Bei der Arbeit mit dem Gemisch nicht essen, trinken, rauchen. Die allg. Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Nach Verschlucken und Augenkontakt sofort den Arzt aufsuchen.

4.1.1 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Nach Einatmen: Lebenswichtige Funktionen sicherstellen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen, einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage legen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, die Haut sofort mit reichlich warmen Wasser und Seife abspülen. Ärztliche Behandlung notwendig. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Nach dem Waschen die Haut mit regenerierender Creme behandeln.

Nach Augenkontakt: Augen unter fließendem Wasser sofort ausspülen, die Augenlider - notfalls mit Gewalt - weit öffnen; trägt der Betroffene Kontaktlinsen, müssen diese unverzüglich entfernt werden. Keinesfalls Neutralisation durchführen! Das Auge 10 bis 30 Minuten vom inneren zum äußeren Augenwinkel ausspülen, sodass das zweite Auge geschützt bleibt. Je nach der Situation einen Rettungsdienst anrufen oder sofort einen Arzt (am besten einen Facharzt) aufsuchen. Eine ärztliche Untersuchung ist auch beim geringen Kontakt notwendig.

Beim Verschlucken: **Kein Erbrechen herbeiführen!** Es droht die Gefahr einer weiteren Beschädigung des Verdauungsapparats. Es besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens! Sofort den Mund mit Wasser ausspülen und 0,2 bis 0,5 Liter kühlen Wassers zur Minderung der thermischen Wirkung der Lauge trinken. Je nach der Situation Rettungsdienst anrufen oder möglichst schnell einen Facharzt aufsuchen. Etwa ein halbes Liter Wasser trinken, Mund mit reinem Wasser ausspülen. Einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Gemisch ist als ätzend eingestuft, verursacht Verätzungen, führt schwere Augenschäden zu, bei Verschlucken kommt es zu sehr schmerzhafter Verätzung des Verdauungsapparats.

Bei Kontakt mit Gewässer, Boden und Abwassersystemen kommt es zu deren Verschmutzung und zur Erhöhung des pH-Werts.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome eines Lungenödems sind in vielen Fällen nicht sofort erkennbar, sie treten zuerst in einigen Stunden auf, was durch physische Belastung zu weiteren Komplikationen führen kann. Deshalb ist Ruhe und ärztliche Betreuung erforderlich.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel Es handelt sich um eine praktisch nicht brennbare Flüssigkeit, die Löschmittel sind den umgebenden Stoffen und Gegenständen anzupassen. Es werden z.B. Wasser, Schaum, Löschpulver, CO₂ verwendet.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Die Abgase enthalten Kohlenstoff- und Schwefeloxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Von der Umgebungsluft isolierendes Atemschutzgerät, einen nicht brennbaren Schutzanzug und persönliche Schutzausrüstung benutzen.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates

Produktname: BACKOFEN & GRILLREINIGER

Druckdatum: 22.07.2010
 Überarbeitet am: 02.05.2017

Abschnitt 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Alle Personen, die an den Rettungsarbeiten nicht teilnehmen, aus dem Bereich verweisen. Direkten Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung ausschließen. Die persönliche Schutzausrüstung, die im Abschnitt 8 aufgeführt ist, benutzen. Dämpfe und Abgase, die aus dem überhitzten Produkt freigesetzt werden, nicht einatmen. Atemschutzmaske mit Filter zum Schutz vor alkalischen Dämpfen oder einen Universalfilter z.B. MOLDEX A1 B1 E1 K1 8900 benutzen. Bei einem Sauerstoffgehalt in der Atmosphäre unter 18% einen Atemschutzgerät benutzen.

6.1.2 Einsatzkräfte Die persönliche Schutzausrüstung, die im Abschnitt 8 aufgeführt ist, benutzen. Kontamination der Umgebung und Einwirkung von Wasser und Feuchtigkeit verhindern.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen Nicht in Gewässer oder Boden gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Beim Verschütten den Abfluss abdecken und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3.2 Größere Mengen können in Behälter abgepumpt werden. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Vapex, Sand, Kieselgur) aufnehmen und auf vorgeschriebene Weise entsorgen.

6.3.3 Weitere Informationen: Keine

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Weitere Informationen siehe Abschnitte 8 und 13.

Abschnitt 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, Haut- und Augenkontakt vermeiden. Die Verpackung gut verschlossen lagern. Bei der Handhabung das Entweichen und Abtropfen vermeiden.
 7.1.2 Bei der Arbeit mit dem Stoff nicht essen, trinken, rauchen. Nach Arbeitsende die Hände waschen und vor dem Betreten der Räume, die zum Essen bestimmt sind, die kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Vor Witterungseinflüssen schützen. In geschlossenen Verpackungen lagern. Nicht in der direkten Sonne oder in der Nähe von Wärmequellen lagern.

Die empfohlene Lagertemperatur ist +5 bis +25°C.

Verpackungsmaterial: Polyethylen, andere Kunststoffe, Glas etc.

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine Angabe.

Abschnitt 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (gemäß Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl. in aktueller Fassung):

Natriumhydroxid	PEL (mg.m ⁻³): 1	NPK-P (mg.m ⁻³): 2
------------------------	------------------------------	--------------------------------

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates

Produktname: BACKOFEN & GRILLREINIGER

Druckdatum: 22.07.2010

Überarbeitet am: 02.05.2017

8.1.2 Prüfverfahren Gemäß Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Schutzmaßnahmen Kontrolle der Dichtigkeit der Verpackungen, Kontrolle an Lecks und Abtropfen und deren Vermeidung.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, einschl. der persönlichen Schutzausrüstung:

Berührung mit den Augen, Mund und der Haut vermeiden. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten, bei Arbeitsende Hände mit Seife waschen und einer regenerierenden Creme behandeln.

8.2.2.1 a) Augen- und Gesichtsschutz: Dichtschließende Schutzbrille/Gesichtsschutz gemäß DIN EN 166:2002 (83 2401) Persönlicher Schutzausrüstung für Augen. Grundlegende Bestimmungen, die im Oktober 2002 herausgegeben wurden.

b) Körperschutz:

i) Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe (z.B. Handschuhmaterial: Nitril > 0,45 mm - Permeabilität > 30 min. oder Fluoropolymere und PVA jeder Dicke - Permeabilität > 480 min.), mit Piktogramm für chemische Gefahren gemäß der Anlage C DIN EN 420:2004 (83 2300) - Schutzhandschuhe - gekennzeichnet. Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren, die im Juni 2004 gleichzeitig mit der aufgeführten Code gemäß der Anlage A DIN EN 374-1:2004 (83 2310) Schutzhandschuhe für Chemikalien und Mikroorganismen herausgegeben wurde. Abschnitt 1: Terminologie und Anforderungen an die Durchführung, die im Mai 2004 herausgegeben wurde. Die Handschuhe müssen gemäß der oben aufgeführten Norm DIN EN 420 bzw. DIN EN 374-3:2004 (83 2310) Schutzhandschuhe für Chemikalien und Mikroorganismen geprüft werden. Abschnitt 3: Bestimmung der Beständigkeit gegen Durchdringung von Chemikalien, die im Mai 2004 herausgegeben wurde. Bei Beschädigung die Handschuhe sofort tauschen.

ii) Anderer Schutz: Geeignete Schutzkleidung und Schuhwerk

c) Atemschutz: Belüftung, eventuell eine Atemschutzmaske zum Schutz vor alkalischen Dämpfen benutzen, ein Universalfilter, z.B. MOLDEX A1 B1 E1 K1 8900 kann auch eingesetzt werden

d) Thermische Gefahr: Keine thermische Gefahr.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Erdreich gelangen lassen.

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Farbe: gelblich

Form: Flüssigkeit

Geruch: charakteristisch, neutral

9.2 Sonstige Angaben pH-Wert (bei 20 °C, 1% wässrige Lösung): > 12

Siedepunkt/Siedebereich (°C): ca. 100

Flammpunkt (°C): Keine Angaben vorhanden.

Entzündlichkeit: Das Produkt ist nicht entzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften: Keine.

Dampfdruck: Keine Angaben vorhanden.

Relative Dichte (bei 20 °C): ca. 1180 kg.m⁻³

Löslichkeit in Wasser: Unbegrenzt mischbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Keine Angaben vorhanden.

Viskosität (23°C): Keine Angaben vorhanden.

Dampfdichte: Keine Angaben vorhanden.

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Angaben vorhanden.

9.3 Sonstige Angaben

Mischbarkeit, Löslichkeit mit Fett: Keine Angaben vorhanden.

Schmelzpunkt oder Schmelzbereich (°C): ca. 0

Selbstentzündlichkeit (°C): Das Gemisch ist nicht selbstentzündlich.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates

Produktname: BACKOFEN & GRILLREINIGER

Druckdatum: 22.07.2010
Überarbeitet am: 02.05.2017

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

10.1.1 Unter normalen Bedingungen ist das Gemisch stabil, exotherme Reaktion mit Säuren

10.1.2 Das Gemisch ist korrosiv gegenüber einigen Metallen.

10.2 Chemische Stabilität: Unter normalen Bedingungen ist das Gemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Exotherme Reaktion mit Säuren

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Lagertemperatur höher als 40°C

10.5 Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel, Säuren, Aluminium und seine Legierungen Es kommt zu exothermen Reaktion und zur Zersetzung. Mit vielen Metallen reagiert es unter Bildung von Komplexen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Unter normalen Bedingungen wird das Gemisch nicht zersetzt. Exotherme Reaktion mit Säuren.

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Stoffe - nicht relevant **ALMIPAL ČT-3** ist kein Stoff

11.1.2 Gemische

11.1.2.1

a) Akute Toxizität (Angaben der Fachliteratur über Natriumhydroxid, für das Produkt wurde nicht festgelegt).

LD₅₀, oral, Ratte (mg.kg⁻¹): 325

LD₅₀, dermal, Ratte oder Kaninchen (mg.kg⁻¹): Sehr ätzend

LD₅₀, inhalativ, Ratte, für Aerosole oder Partikel (mg.kg⁻¹): Kann ein Lungenödem verursachen.

LD₅₀, inhalativ, Ratte, für Gase und Dämpfe (mg.kg⁻¹): Keine Angaben vorhanden.

b) Reizwirkung: Stark reizend für Augen und Haut

c) Ätzwirkung: Ätzend, verursacht Verätzung der Haut, Augen und Schleimhäute, bei höheren Konzentrationen und langfristiger Wirkung von Nebel oder Aerosol kommt es zur Perforation des Nasenseptums.

d) Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung angegeben.

e) Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht als toxisch eingestuft.

f) Karzinogenität: Keine karzinogene Wirkung angegeben.

g) Mutagenität: Keine mutagene Wirkung angegeben.

h) Reproduktionstoxizität: Das Gemisch ist nicht als toxisch für die Reproduktion eingestuft.

11.1.1.2 Weitere Angaben: Keine weiteren Angaben.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates

Produktname: BACKOFEN & GRILLREINIGER

Druckdatum: 22.07.2010
Überarbeitet am: 02.05.2017

Abschnitt 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

- Akute Toxizität für Wasserorganismen (Angabe der Fachliteratur über Natriumhydroxid)
- LC₅₀, 96 hod., Fische (mg/l): 125 (*Gambusia affinis*) - LC₅₀, 96 hod., Fische (mg/l): 145 (*Poecilia reticulata*)
 - EC₅₀, 24 hod., Daphnien (mg/l): 96 (*Daphnia magna*)
 - EC₅₀, 15 min., Bakterien (mg/l): 22 (*Photobacterium phosphoreum*)

12.2 Mobilität: Physikalisch-chemische Eigenschaften sind im Punkt 9 aufgeführt.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit: Unter aeroben Bedingungen gut biologisch abbaubar.

12.4 Bioakkumulationspotenzial: Keine Angaben zur Verfügung.

12.5 Ergebnisse der PBT-Beurteilung: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Nicht bekannt.

Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei der Abfallbehandlung sind alle geltenden Vorschriften zur Abfallbehandlung gemäß der Einstufung und dem Abfallkatalog zu befolgen. Bei der Entsorgung sind alle geltenden Vorschriften zur Abfallbehandlung gemäß der Einstufung und dem Abfallkatalog zu befolgen.

Verfahren zur Entsorgung der kontaminierten Verpackung:

In der gleichen Weise wie bei der Entsorgung des Produkts vorgehen.

Die Verpackung kann mit Wasser ausgespült werden. Nach Entleerung kann die Verpackung als Sekundärrohstoff verwendet werden.

13.2 Abfallvorschriften

Gesetz Nr. 185/2001 GBl. über Abfälle in gültiger Fassung

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nr.: 3266

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(Alkalilösung der oberflächenaktiven Substanzen)



14.3 Transportgefahrenklassen: 8

14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5 Umweltgefahren: Keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: -

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-

Code: -

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates

Produktname: BACKOFEN & GRILLREINIGER

Druckdatum: 22.07.2010

Überarbeitet am: 02.05.2017

Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Richtlinie (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.

Gesetz Nr. 258/2000 GBl. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Fassung späterer Vorschriften.

Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl. durch welche die Bedingungen für Arbeits- und

Gesundheitsschutz festgelegt werden, in aktueller Fassung.

Gesetz Nr. 350/2011 GBl. über chemische Stoffe und Gemische und über Änderung einiger Gesetze

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde bis jetzt nicht durchgeführt.

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 Liste der R-Sätze (vollständiger Wortlaut), die in Abschnitten 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblattes aufgeführt sind

R 35 Verursacht schwere Verätzungen

Liste der H-Sätze (vollständiger Wortlaut), die in Abschnitten 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblattes aufgeführt sind

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

16.2 Weitere Informationen:

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller:

Reinigungswelt GmbH

Viktor-Kaplan-Straße 2A

2700 Wiener Neustadt

16.3 Datenquellen

Liste der bisher als gefährlich eingestuften Stoffe. Internetdatenbank der chemischen Stoffe. Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe.

Herstellereklärung: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben nur das aufgeführte Produkt und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und müssen nicht vollständig sein. Beim Umgang entsprechend den bestehenden Gesetzen ist der Verwender verantwortlich.